



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW
- Landesentwicklungsplan -

Landesamt für Natur, Umwelt und Klimaschutz NRW

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen
- Landesbetrieb -

Wald und Holz NRW
- Zentrale -

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen e.V.

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bezirksregierung Arnsberg

30.09.2025
Seite 1 von 5

Aktenzeichen
58.11.01.02-00004
bei Antwort bitte angeben

MR Plück
Telefon: 0211 4566-816
thomas.plueck@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Bezirksregierung Detmold

Seite 2 von 5

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung Münster

Regionalverband Ruhr, staatliche Regionalplanung

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität
des Landes Rheinland-Pfalz

Ministerie van Economische Zaken en Klimaat, Nederlande

Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
Directie Ruimte en Leefomgeving, Nederlande

Vlaamse overheid, Departement Omgeving, Belgien

Deutschsprachige Gemeinschaft, Belgien

Région wallonne, Belgien



ÖPNV-Bedarfsplan und Landesstraßenbedarfsplan

Seite 3 von 5

Beteiligung bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) im Rahmen der strategischen Umweltprüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Nordrhein-Westfalen stellt langfristige, auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen basierende Bedarfspläne für die Landesstraßen und für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Planung und Priorisierung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen des Landes auf. Damit werden die bestehenden Bedarfspläne für die die Landesstraßen und für die ÖPNV-Infrastrukturprojekte, die auf der Integrierten Gesamtverkehrsplanung Nordrhein-Westfalen (IGVP NRW) aus dem Jahr 2006 basieren, abgelöst.

Im Anschluss an das Scoping-Verfahren für den Bedarfsplan zu den Rad-schnellverbindungen wird mit diesem Schreiben das Scoping-Verfahren für die beiden Bedarfspläne zu den Landesstraßen und zu den ÖPNV-Infrastrukturprojekten eingeleitet.

Die Neuaufstellung des Landesstraßenbedarfsplans erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Landesstraßenausbaugesetz Nordrhein-Westfalen (LStrAusbauG) und umfasst gem. § 1 Absatz 3 LStrAusbauG die langfristigen Planungen für Landesstraßen. Die Neuaufstellung des Bedarfsplans für Maßnahmen zum Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs des Landes (ÖPNV-Bedarfsplan) erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen. Der Plan umfasst die langfristigen Planungen für den streckenbezogenen Aus- und Neubau der Schieneninfrastruktur sowie andere bedeutsame insbesondere spurgebundene ÖPNV-Maßnahmen.

Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Scoping-Unterlagen – jeweils eine für den Landesstraßenbedarfsplan und eine für den ÖPNV-Bedarfsplan. Die Unterlagen sind über weite Teile identisch.

Ihre Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen bzw. dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung können Sie uns als Antwort auf diese E-Mail (bitte an bodil.koch@munv.nrw.de,



raoul.rothfeld@munv.nrw.de und thomas.plueck@munv.nrw.de) **bis einschließlich zum 04.11.2025** zusenden.

Seite 4 von 5

Für die Aufstellung der beiden Bedarfspläne ist gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Aufgabe der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubringen. Dabei sind die in § 2 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,

einschließlich etwaiger Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu betrachten.

In einem ersten Schritt wird nach § 39 UVPG im Rahmen des Scoping-Verfahrens der voraussichtliche Untersuchungsrahmen der SUP festgelegt. Die Scoping-Unterlagen (siehe **Anlagen**) dienen als Vorschlag des Untersuchungsrahmens und geben Auskunft über Inhalt, Umfang und Detaillierungsgrad der im Umweltbericht aufzunehmenden Angaben.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens sind Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich berührt wird, zu beteiligen. Zusätzlich können Sachverständige, betroffene Gemeinden, anerkannte Umweltvereinigungen sowie sonstige Dritte beteiligt werden. Verfügen die zu beteiligenden Akteure über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, übermitteln sie diese der für die SUP zuständigen Behörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW.

Im Gegensatz zu Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren zu konkreten Einzelmaßnahmen geht es bei der SUP um die Gesamtwirkung eines Plans, hier des Landesstraßenbedarfsplanes bzw. des ÖPNV-Bedarfsplanes des Landes NRW, also um die



Summe sämtlicher negativer und positiver Auswirkungen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bedarfspläne die oberste Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bilden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sind auf jeder Stufe nur diejenigen Umweltauswirkungen zu prüfen, die auf der jeweiligen Stufe prüffähig und entscheidungserheblich sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen (§ 39 Abs. 3 UVPG). Weitergehende konkretere Umweltprüfungen finden auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. der Zulassungsebene statt.

Zu diesem Zweck informiere ich Sie mit der beigelegten Scoping-Unterlage und bitte Sie, Hinweise zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts zu geben sowie gegebenenfalls vorhandene Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Dabei bitte ich darum anzugeben **auf welche Scopingunterlage sich Ihre Rückmeldung bezieht**.

Das Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens findet in schriftlicher Form (per E-Mail) statt. Ein gesonderter Beratungstermin ist hierzu nicht vorgesehen.

Bitte leiten Sie diese Information bei Bedarf an entsprechende Kolleginnen und Kollegen innerhalb Ihrer Organisation weiter. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
gez. Thomas Plück

Anlagen:

- Anlage 1:** Scoping-Unterlage Landesstraßenbedarfsplan NRW
Anlage 2: Scoping-Unterlage ÖPNV-Bedarfsplan NRW